

**Satzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 09.12.2004 zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 13.10.2016**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBL I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBL. I/04 S. 59,66) und der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBL. I S. 174) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29.06.2004 (GVBL.I Nr. 12 S. 272) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 09.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebung des Beitrages**

(1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen gewidmeten Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Grundstückseigentümern, Erbauberechtigten und Nutzer der erschlossenen Grundstücke zuwachsenden Vorteile erhebt die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Gemeinde kann auf die Beitragserhebung verzichten, wenn sich der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer bei Maßnahmen des privatfinanzierten und organisierten Straßenbaus vertraglich verpflichtet, an die Gemeinde einen Geldbetrag zu zahlen, der mindestens der Höhe seines sonst zu entrichtenden Straßenbaubeitrags plus dem rechnerisch auf sein Grundstück entfallenden Teil des Gemeindeanteils entspricht.

**§ 2**

**Beitragsfähiger Aufwand**

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb der erforderlichen Grundstücksflächen, einschließlich der Nebenkosten; hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich Bereitstellungskosten,
2. die Inanspruchnahme Dritter zum Zwecke der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind,
3. die Freilegung,
4. die Straßen, Wege und Plätze einschließlich Unterbau, die Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen (Fahrbahnen)

5. die Herstellung der Rinnen und Bordsteine, auch wenn sie höhengleich zu den angrenzenden Flächen ausgebildet werden,
6. das Straßenbegleitgrün,
7. die Radwegen
8. die Gehwege,
9. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
10. die Beleuchtungseinrichtungen,
11. die Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Erschließungsanlagen (Regenwasserkanäle bis Nennweite 300),
12. Böschungen, Treppen, Schutz- und Stützmauern einschließlich deren Erstbepflanzung,
13. den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
14. die Parkflächen und Abstellflächen,
15. die sonstigen Fußgängerstraßen, (Fußgängerzonen), verkehrsberuhigten Bereichen und Mischflächen,
16. Möblierungen, Absperreinrichtungen und Pflanzbehältern,
17. die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung der Maßnahme .

(2) In analoger Anwendung von § 128 Abs. 3 Ziffer 1,2 BauGB gehören nicht zum beitragsfähigen Aufwand die Kosten für Brücken, Tunnel, Unterführungen (Rampen) und Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie Landesstraßen I. und II. Ordnung (Landes – und Kreisstraßen) soweit die Fahrbahnen dieser Straßen keine größere Breite als ihre anschließenden freien Strecken erfordern.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.

**§ 3**

**Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Grundstückszugänge**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt beziehungsweise eines Grundstückszugangs auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sind in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

(2) Die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung einer Überfahrt über einen Gehweg, Radweg, kombinierten Geh- und Radweg oder die unselbständigen Grünanlagen sind nach der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen, wenn die Überfahrt aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert wird, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht.

(3) Der Ersatzanspruch nach den Absätzen 1 und 2 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt beziehungsweise des Grundstückszugangs oder der Überfahrt über den Gehweg, Radweg, kombinierten Geh- und Radweg, die unselbständigen Grünanlagen, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(4) Für den Anspruch gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

**§ 4****Art der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Der beitragsfähige Aufwand kann für die einzelne Anlage oder für bestimmte Abschnitte einer Anlage ermittelt werden. Für mehrere Anlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

**§ 5****Abrechnungsgebiet**

Die von einer Anlage bevorteilten Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Dies sind

1. im Innenbereich (§§ 30 bis 34 BauGB) die erschlossenen Grundstücke und
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundstücke mit Zugangs- und Anfahrmöglichkeit (vergleichbar den erschlossenen Grundstücken nach 1.).

Wird ein Abschnitt einer Anlage oder eine Einheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Anlage bzw. Einheit bevorteilten Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

**§ 6****Bürgerbeteiligung**

Die Bürgerbeteiligung erfolgt auf der Grundlage eines Grundsatzbeschlusses zur Anwendung und Durchführung der Straßenbaubeitragsatzung.

**§ 7****Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer eines Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

**§ 8****Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der

1. auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 8 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

(2) Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(3) Der Anteil der Gemeinde und der Anteil der Beitragspflichtigen werden wie folgt festgesetzt:

1. Bei Straßen, Wegen und Plätzen, die ausschließlich oder im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen, bei

	Anteil der Gemeinde	Anteil der Beitragspflichtigen
Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Unterbau, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen (Fahrbahnen) nur bis zu einer Breite von 7 m	40 v.H.	60 v.H.
der Herstellung der Rinnen sowie Bordsteine, auch wenn sie höhengleich zu den angrenzenden Flächen ausgebildet sind (für Fahrbahnen nur bis zu einer Breite von 7 m)	40 v.H.	60 v.H.
Radwegen	40 v.H.	60 v.H.
Gehwegen	40 v.H.	60 v.H.
gemeinsamen Geh- und Radwegen	40 v.H.	60 v.H.
Beleuchtungseinrichtungen	40 v.H.	60 v.H.
Straßenbegleitgrün	40 v.H.	60 v.H.
Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Erschließungsanlagen (Regenwasserkanäle bis Nennweite 300)	40 v.H.	60 v.H.
Park- und Abstellflächen	40 v.H.	60 v.H.

2. Bei Straßen, Wegen und Plätzen, die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr (Haupterschließungsstraßen) dienen, bei

	Anteil der Gemeinde	Anteil der Beitragspflichtigen
Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Unterbau, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen (Fahrbahnen) nur bis zu einer Breite von 10 m	60 v.H.	40 v.H.

der Herstellung der Rinnen sowie Bordsteine, auch wenn sie höhengleich zu den angrenzenden Flächen ausgebildet sind nur bis zu einer Breite von 10 m	60 v.H.	40 v.H.
Radwegen	60 v.H.	40 v.H.
Gehwegen	45 v.H.	55 v.H.
gemeinsamen Geh- und Radwegen	45 v.H.	55 v.H.
Beleuchtungseinrichtungen	45 v.H.	55 v.H.
Straßenbegleitgrün	60 v.H.	40 v.H.
Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Erschließungsanlagen (Regenwasserkanäle bis Nennweite 300)	60 v.H.	40 v.H.
Park- und Abstellflächen	60 v.H.	40 v.H.

3. Bei Straßen, Wegen und Plätzen, die im Wesentlichen dem regionalen und überörtlichen Verkehr dienen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), bei

	Anteil der Gemeinde	Anteil der Beitragspflichtigen
Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Unterbau, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen (Fahrbahnen)	entfällt	entfällt
der Herstellung der Rinnen sowie Bordsteine, auch wenn sie höhengleich zu den angrenzenden Flächen ausgebildet sind	entfällt	entfällt
Radwegen	entfällt	entfällt
Gehwegen	50 v.H.	50 v.H.
gemeinsamen Geh- und Radwegen	50 v.H.	50 v.H.
Beleuchtungseinrichtungen	50 v.H.	50 v.H.
Straßenbegleitgrün	65 v.H.	35 v.H.
Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Erschließungsanlagen (Regenwasserkanäle bis Nennweite 300)	entfällt	entfällt
Park- und Abstellflächen	65 v.H.	35 v.H.

4. Bei sonstigen Fußgängerstraße (Fußgängerzonen), verkehrsberuhigten Bereichen beträgt der Anteil der Gemeinde 40 v.H., der Anteil der Beitragspflichtigen 60 v.H..
5. Die Anteilssätze für Böschungen, Treppen, Schutz- und Stützmauern einschließlich deren Bepflanzung, den Anschluss an andere Erschließungsanlagen, die Möblierung, Absperrrichtungen und Pflanzbehäl-

ter werden entsprechend der technischen Ausgestaltung und der Ursache für ihre Erstellung der jeweiligen Teilanlage zugeordnet.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für einseitig anbaubare Straßen und Wege. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite für die Fahrbahn ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen zu zwei Drittel zu berücksichtigen.

(5) Für Erschließungsanlagen, bei denen die festgesetzten Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Anteile.

## § 9

### Zuwendungen

Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

## § 10

### Verteilung des Aufwandes

(1) Der nach §§ 2 bis 6 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Fläche verteilt, dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Der Beitrag ergibt sich aus der Multiplikation von Nutzfläche und Beitragssatz (Formel: Beitrag = Nutzfläche x Beitragssatz).

(3) Die Nutzfläche wird folgendermaßen errechnet: Die maßgebliche Grundstücksfläche (§11) wird mit dem Nutzungsfaktor für das Maß der Nutzung (§12) und dem Nutzungsfaktor für die Art der Nutzung (§13) multipliziert (Formel: Nutzfläche = maßgebliche Grundstücksfläche x Nutzungsfaktor für das Maß der Nutzung x Nutzungsfaktor für die Art der Nutzung.)

(4) Der Beitragssatz errechnet sich aus der Teilung des Aufwandes durch die Summe der Nutzflächen (Formel: Beitragssatz = Aufwand : Summe der Nutzflächen).

(5) Bei Grundstücken, die die Möglichkeit zur Inanspruchnahme durch mehrere Anlagen geboten bekommen, trägt die Gemeinde ein Drittel, die Beitragspflichtigen zwei Drittel des Beitrages.

## § 11

### Ermittlung der maßgeblichen Grundstücksfläche

(1) Die maßgebliche Grundstücksfläche bestimmt sich grundsätzlich nach dem Flächeninhalt des Buchgrundstücks (Grundstück im bürgerrechtlichen Sinn).

(2) Die maßgebliche Grundstücksfläche ist um die Flächen eines anderen Buchgrundstücks zu vergrößern, wenn und soweit die maßgebliche Grundstücksfläche mit den Flächen eines anderen Buchgrundstücks eine wirtschaftliche Einheit bildet.

(3) Gliedert sich ein Buchgrundstück in mehrere wirtschaftliche Einheiten, ist die maßgebliche Grundstücksfläche für jede wirtschaftliche Einheit gesondert zu bestimmen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Liegt ein wirtschaftlich einheitlich genutztes Buchgrundstück ganz oder teilweise im Außenbereich und fällt ein Teil des Buchgrundstücks unter § 12 und ein anderer Teil unter § 13 Nr. 8, so gelten die Teile jeweils als maßgebliche Grundstücksflächen für die Bestimmung der Nutzungsfaktoren.

## § 12

### Nutzungsfaktoren für das Maß der Nutzung

(1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung ist bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken die nach § 11 festgestellte Grundstücksfläche bei einem Vollgeschoss mit dem Faktor 1,25 zu vervielfältigen. Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25. Bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteil so genutzt werden, wird nur die Grundstücksfläche berücksichtigt. Satz 3 gilt auch für unbebaute Grundstücke im Außenbereich. (§ 35 BauGB)

(2) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

(3) Ist eine Vollgeschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Vollgeschosses im Sinne dieser Satzung 2,40 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken 3,50 m zugrunde gelegt.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse gelten:

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
2. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 2,4 bzw. 3,5 geteilt höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet;
3. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch die mit 2,4 bzw. 3,5 multiplizierte Grundflächenzahl geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet;
4. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
5. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
6. die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach 1.) und 4.) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach 2.) und 3.) überschritten werden;

7. soweit keine Festsetzung besteht

a. bei bebauten Grundstücken die Zahl der zulässigen Vollgeschosse, überschreitet die tatsächliche Bebauung die Zahl der zulässigen Vollgeschosse, ist vom Ist-Zustand auszugehen,

b. bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend zulässigen Vollgeschosse,

c. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt;

8. soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach 1.) oder 2.) und 3.).

9. Bei Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, ist die Grundstücksfläche maßgeblich, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Diese Grundstücksfläche wird bei einem Vollgeschoss mit dem Faktor 1,25 vervielfältigt. Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Faktor um 0,25.

## § 13

### Nutzungsfaktoren für die Art der Nutzung

Zur Berücksichtigung der Art der Nutzung wird die nach §§ 11, 12 ermittelte Grundstücksfläche vervielfacht:

1. mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteil so genutzt wird;
2. mit 0,5, wenn das Grundstück weder baulich noch gewerblich genutzt werden kann;
3. mit 1,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 1 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne entsprechende Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplanes nicht überwiegend gewerblich genutzt wird;
4. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne entsprechende Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplanes überwiegend gewerblich oder überwiegend als Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgelände, Parkhaus u.ä., Praxen für freie Berufe, Museen u.ä. tatsächlich genutzt wird;

5. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO) liegt;
6. mit 2,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Industriegebietes (§ 9 BauNVO) liegt;
7. Grundstücke innerhalb von Gebieten, die nicht nach § 34 Abs. 2 BauGB eingeordnet werden können, werden für sich allein entsprechend ihrer Einstufung nach der Baunutzungsverordnung (§ 17 BauNVO) eingeordnet;
8. Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB),
  - a. mit 0,0167 bei Waldflächen oder Wasserflächen;
  - b. mit 0,0333 bei landwirtschaftlichen Nutzflächen, Grün- oder Gartenland.

#### § 14

##### Kostenspaltung

(1) Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist (Kostenspaltung) für:

1. Fahrbahnen,
2. Radwege,
3. Straßenbegleitgrün,
4. Gehwege,
5. gemeinsame Geh- und Radwege,
6. Beleuchtungseinrichtungen,
7. Oberflächenentwässerungsanlagen,
8. Parkflächen und Abstellflächen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Abschnitte von Erschließungsanlagen.

#### § 15

##### Abschnitte von Erschließungsanlagen

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

#### § 16

##### Vorauszahlung auf den Beitrag

Für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin Vorauszahlungen mit Beginn der Maßnahme in Höhe von 30 v.H. des voraussichtlich entstehenden Beitrags verlangen. Vorauszahlungen können auch für die in § 8 aufgeführten Teilanlagen verlangt werden. Die Vorauszahlung wird durch Vorauszahlungsbescheid erhoben.

#### § 17

##### Ablösung des Beitrages

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Betrag einer Ablösung im Sinne von § 133 Abs. 3 Satz 2 BauGB bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

#### § 18

##### Billigkeitsmaßnahmen

(1) Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin kann zur Vermeidung unbilliger sachlicher oder persönlicher Härten im Einzelfall Stundungen oder Verrentungen bewilligen oder von der Erhebung des Beitrages ganz oder teilweise absehen.

(2) Bei Verrentungen ist die Beitragsforderung durch ein Grundpfandrecht zu sichern und nach dem jeweils gültigen Zinssatz zu verzinsen.

#### § 19

##### Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage, in den Fällen des § 15 mit der endgültigen Herstellung des Abschnittes und in den Fällen des § 14 mit der Beendigung der Teilmaßnahme.

#### § 20

##### Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### § 21

##### Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin kostenfrei jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlich ist und die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(2) Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

#### § 22

##### Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung notwendiger Daten gemäß §§ 12 und 14 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes vom 9. März 1999 erforderlich.

(2) Die Datenerhebung und Datenverarbeitung nach Abs. 1 beschränkt sich auf die Angabe der Daten bzw. Datengruppen, die für die Beitragserhebung nach dieser Satzung erforderlich ist, insbesondere Daten zu

- a. Grundstückseigentümern, künftige Grundstückseigentümern,
- b. Grundbuchbezeichnungen, Eigentumsverhältnissen, Anschriften von derzeitigen oder künftigen Grundstückseigentümern und sonst dinglich Berechtigten,
- c. Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

(3) Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

(4) Der Einsatz technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

### **§ 23**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs.2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- 1. als Beitragspflichtiger oder deren Vertreter entgegen § 20 Abs. 1 nicht der Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin kostenfrei jede Auskunft erteilt, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlich ist und nicht die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen vorlegt;
- 2. als Beitragspflichtiger oder deren Vertreter entgegen § 20 Abs. 2 die Ermittlungen der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder dabei nicht in dem erforderlichen Umfang hilft.

(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs.1 können gemäß § 15 Abs.3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Bürgermeister der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin.

### **§ 24**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 18.3.1999 in der Fassung vom 11.5.2000 außer Kraft.

Neuenhagen, den 09.12.2004

Jürgen Henze  
Bürgermeister